

**Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns für den Schiedsgerichtsbezirk Giessen-Lützellinden**

In der Universitätsstadt Giessen ist das Amt einer Schiedsfrau bzw. eines Schiedsmanns für den **Schiedsgerichtsbezirk Giessen-Lützellinden** nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsperson zu besetzen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Sie wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

**Interessierte Personen, die die Voraussetzungen erfüllen und sich zur Wahl stellen wollen, melden sich bitte bis zum 07. Januar 2022 unter Angabe von Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und beruflicher Tätigkeit beim Magistrat der Universitätsstadt Giessen, Rechtsamt, Berliner Platz 1, 35390 Giessen.**

Giessen, 06.12.2021

Universitätsstadt Giessen  
Der Magistrat

Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin